

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEB gelten für alle Einkäufe von Standardprodukten durch die Alpiq Hydro Aare AG (folgend Alpiq).
2. Verbindlich sind für beide Parteien die Vertragsdokumente (Kaufvertrag, Werkvertrag). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch jegliche allgemeinen Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von der Alpiq schriftlich anerkannt werden.

Bestellungen

3. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen der Alpiq ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung der Alpiq. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile der Bestellung, wenn sie darin ausdrücklich erwähnt sind.
4. Der Alpiq ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung mit allen Referenzangaben der Bestellung zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestellsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Bestellsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.
5. Die Weitervergabe von Aufträgen und wesentlichen Teilen davon an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Alpiq unzulässig. Auch bei Vorliegen dieser Zustimmung haftet der Lieferant gegenüber der Alpiq uneingeschränkt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang aus diesem Vertrag.

Preise

6. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise als Festpreise in der genannten Vertragswährung. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten für eine **Lieferung DDP (Anlieferort) gemäss INCOTERMS 2010** (inkl. Abladen) ein. Die MWST ist separat als Prozentsatz und Betrag auszuweisen.
7. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant der Alpiq einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Diese wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv. (Ausnahme: Kleinbestellungen bis SFR 500.-).
8. Der Lieferant garantiert der Alpiq, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren, wie dem meistbegünstigten Dritten.

Materialbeistellung

9. Material, welches die Alpiq zur Ausführung einer Bestellung anliefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung deren Eigentum, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist, als der des gelieferten Materials.

Ausführung, Lieferung

10. Die Ausführung der Lieferung hat sach- und fachgemäss, unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.

11. Teillieferungen sind nur zugelassen, wenn solche ausdrücklich vereinbart wurden.

Entsorgung, Ökologie

12. Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Müssen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so ist die Alpiq darauf aufmerksam zu machen.
13. Enthalten die gelieferten Produkte umweltschädigende Stoffe (gem. den gesetzlichen Bestimmungen am Bestimmungsort), so gewährleistet der Lieferant der Alpiq deren Rücknahme und vorschriftsgemässe Entsorgung. Dies gilt auch für allenfalls nach dem Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
14. Verpackungen, Gebinde und ähnliches sind vom Unternehmer kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

Termine, Verzug

15. Das von Alpiq festgelegte Lieferdatum gilt als verbindlich, sofern es nicht innert 10 Tagen beanstandet wird.
16. Muss der Lieferant annehmen, dass die Leistungen ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen können, so hat er dies der Alpiq unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen Lieferdatums schriftlich mitzuteilen. Die Rechte der Alpiq bei Lieferverzug werden dadurch nicht eingeschränkt.
17. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe.

Verpackung, Transport, Versand

18. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und bei allfälliger Lagerung geschützt ist. Alle mechanischen Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.
19. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Versicherung, Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen. **Es gilt die Ankunfts Klausel DDP (Anlieferort) der INCOTERMS 2010**.
20. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an die Alpiq. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer andern gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Fehlen die Warenpapiere und/oder Dokumentationen, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die fehlenden Papiere eingetroffen sind.
21. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach provisorischer Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

Abnahme, Mängelrügen, Garantiezeit, Garantien

22. Die Kontrolle der Lieferung durch die Alpiq ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach Eingang der vollständigen Lieferung (**inkl. der zugehörigen Dokumentationen**) erfolgen. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die provisorische Abnahme durch die Alpiq. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
23. Die Garantiezeit beträgt im Normalfall **2 Jahre** vom Tage der provisorischen Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, längstens jedoch **3 Jahre** nach Eingang. Sie verlängert sich jedoch um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen des Mangels und dessen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann.
24. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instand gesetzten Teile bzw. gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der provisorischen Abnahme resp. der Betriebsaufnahme dieser Teile neu.
25. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, nach Wahl der Alpiq an Ort und Stelle raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, besser geeigneter Konstruktion. Indirekte Vorteile, die sich für die Alpiq aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
26. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.
27. Mit Ablauf der Garantiezeit und wenn allfällige Mängel behoben sind, gilt der Liefergegenstand als definitiv abgenommen.

Rechtsfolgen bei Schlecht-/Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen, Haftung für Schäden

28. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für die Alpiq unbrauchbar ist, oder dass der Alpiq die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf sie diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.
29. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag minder erheblich, so gewährt die Alpiq dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher er die erforderlichen Verbesserungen als Garantiarbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben sowie in dringenden Fällen, ist die Alpiq berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen die Alpiq auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann sie für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.

30. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall oder entgangenem Gewinn für alle Schäden, die der Alpiq oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.

Verjährung

31. Die Garantieansprüche und alle übrigen Ansprüche der Alpiq wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf der Garantiezeit.

Rechnung und Zahlung

32. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
33. Die Zahlungen erfolgen innert 60 Tagen netto (resp. 30 Tagen mit 2% Skonto) nach Eingang der Rechnungen und erfolgter provisorischer Abnahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen der Alpiq.
34. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen und die Skontoabzugsberechtigung (gemäss Ziff. 33.) ist der Eingang der **korrekten** Rechnung bei der Alpiq.

Sicherheitsanweisungen

35. Beim Betreten von Gebäuden, Arealen und/oder von Bau- oder Montagestellen der Alpiq gelten zusätzlich zu diesen AEB deren Sicherheitsanweisungen und -vorschriften. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Beauftragten und Hilfspersonen für daraus der Alpiq entstandene Schäden. Die Alpiq lehnt diesbezüglich jede Haftpflicht ab.

Urheberrechts- und Patentverletzungen

36. Der Lieferant haftet der Alpiq gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die Alpiq zu führen und die Alpiq von allfälligem Schaden freizuhalten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

37. Das Rechtsverhältnis untersteht dem **schweizerischen Recht**. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

38. Streitigkeiten zwischen der Alpiq und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

39. **GERICHTSSTAND IST OLTEN / SO.** Die Alpiq behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.

40. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und die Alpiq nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Erfüllungsort

41. Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Anlieferort.
42. Erfüllungsort für die Leistungen der Alpiq ist Olten.

Arbeitsordnung für Dritte

Sicherheits- und Verhaltensvorschriften für Unternehmungen, Lieferanten und Fremdpersonal, die in Wasserkraftwerken der Alpiq Hydro Aare AG tätig sind

Die Arbeitsordnung gilt für alle Vertragspartner, deren Mitarbeiter und Hilfspersonen (Unternehmer/Lieferanten, Fremdpersonal etc.), die sich im Auftrag der Alpiq Hydro Aare AG für die Verrichtung von Arbeiten irgendwelcher Art auf dem Areal der Wasserkraftwerke Gösgen, Ruppoldingen oder Flumenthal aufhalten.

1. Als Werkareal gelten sämtliche zu den Kraftwerksanlagen gehörenden Bauwerke, Anlagen und Installationen.
2. Ohne vorherige Absprache mit dem Werkleiter darf das Werkareal nicht betreten werden.
3. Der Werkleiter kann zusätzlich zur Arbeitsordnung weitere Weisungen anordnen. Unternehmer und/oder deren Mitarbeiter, die gegen die Arbeitsordnung und/oder Weisungen verstossen, können vom Werkleiter ohne Anspruch auf Entschädigung vom Areal verwiesen werden.
4. Innerhalb und in der Umgebung des Kraftwerksareals sind sämtliche elektrischen Anlagenteile (Generatoren, Schalter, Transformatoren, Verteilungen, Apparate, Freileitungen, Kabel, Drähte, etc.) grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Eine Annäherung (auch mit Gegenständen) kann tödliche Folgen haben. **Es ist strengstens verboten, Räume und Anlagenteile zu betreten, welche nicht ausdrücklich durch die Werkleitung freigegeben worden sind.**
5. Alle Aussentüren der Kraftwerksanlagen sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten.
6. Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz strikte einzuhalten. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften der EKAS sowie der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA uneingeschränkt zu befolgen.
Bei betrieblichen Arbeitseinsätzen sind die Betriebsvorschriften der Alpiq BV 5/1 und BV 7/10 in jedem Falle einzuhalten.
7. Bei Arbeiten am und auf dem Wasser ist das Tragen von vorschriftsgemässen Schwimmwesten obligatorisch.
8. Ereignisse wie Schäden an Bauwerken und Kraftwerksanlagen, Brandausbruch, Ölunfall und Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden sind sofort dem Werkleiter zu melden.
9. Der **Unternehmer** ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten das zum Einsatz vorgesehene Personal umfassend über die Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu orientieren und über die Tragweite von Verfehlungen oder Nichtbeachtung der darin enthaltenen Sicherheitsbestimmungen zu instruieren. Er ist gegenüber der Alpiq Hydro Aare AG für die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften bei seinen Mitarbeitern verantwortlich. Er nimmt davon Kenntnis, dass die Alpiq Hydro Aare AG jede Haftung ablehnt, falls gegen die Vorschriften verstossen wird. Alpiq Hydro Aare AG ist berechtigt, im Falle von Schadenersatzansprüchen Dritter oder Angestellter, auf den Unternehmer zu regressieren. Der Unternehmer hält die Alpiq Hydro Aare AG vollumfänglich schadlos.

Aend	SHH	Herausg.	PHY	Freig.	GL	Dokument
Datum	05.11.2010	Datum	17.12.2001	Datum	17.12.2001	Weisung
	HO	Visum		Visum		001